

# Richtlinien für Supervision und Gemeindeberatung in der Bremischen Evangelischen Kirche

Vom 17. November 2016

## I.

Die Bremische Evangelische Kirche hat eine Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung eingerichtet (Sandstraße 14, 28195 Bremen, Tel.: 33 79 79 0/1).

Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, Supervisionen und Gemeindeberatungen zu vermitteln und in diesen Bereichen zu beraten. Supervision ist ein auf aktives und selbständiges Handeln gerichteter Lernprozess, durch den es möglich werden soll, die Ressourcen und Grenzen des eigenen Könnens zu erkennen und zum Wohl aller im selben Arbeitsfeld Tätigen kooperativ einzubringen. Gemeindeberatung unterstützt und begleitet Kirchenvorstände, Gemeinden, Ämter und Einrichtungen in Veränderungsprozessen.

## II.

1. Das Angebot von Supervision und Gemeindeberatung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden.
2. Es gibt folgende Arten von Supervision und Gemeindeberatung:
  - Krisen-Beratung/-Supervision
  - Einzel-Supervision und Einzel-Coaching
  - Team-Supervision (inklusive Fall-Supervision in Teams)
  - Gruppen-Supervision
  - Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
3. Außerdem werden in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu bestimmten Themen und für bestimmte Zielgruppen gesonderte Fortbildungsveranstaltungen angeboten.
4. Alle Anfragen nach Supervision und Gemeindeberatung sind an die Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung der Bremischen Evangelischen Kirche zu richten. Jeder Supervision oder Gemeindeberatung geht ein ausführliches Vorgespräch über Ziele, Beteiligte, geeignete Art der Supervision oder Gemeindeberatung, geeignete Supervisorinnen/Supervisoren oder Beraterinnen/Berater und organisatorische Einzelheiten voraus. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### III.

Die Teilnahme an Supervision und Gemeindeberatung gehört grundsätzlich zum Dienstauftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Inwieweit die Supervision oder Gemeindeberatung im Rahmen der Dienstzeit stattfinden kann, muss im Einzelfall geklärt werden. Die Durchführung der Beratung darf dringenden dienstlichen Anforderungen nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich wegen einer Supervision oder Gemeindeberatung besteht in der Regel nicht.

### IV.

Die Supervision oder Gemeindeberatung wird durchgeführt von Supervisorinnen/Supervisoren oder Beraterinnen/Beratern, die entweder bei der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigt sind oder auf Honorarbasis im Auftrag der Bremischen Evangelischen Kirche arbeiten.

1. Für die unterschiedlichen Beratungsarten gilt folgende Regelung hinsichtlich ihrer Dauer und Finanzierung:

a) Krisen-Beratung/-Supervision:

Dauer: 1 bis 3 Sitzungen à 60 Minuten

Kosten: Zentralkasse

b) Einzel-Supervision und Einzel-Coaching:

Dauer: maximal 600 Minuten,  
zum Beispiel 10 Sitzungen à 60 Minuten

Kosten: Zentralkasse

c) Team-Supervision:

Dauer: maximal 900 Minuten,  
zum Beispiel 15 Sitzungen à 60 Minuten

Kosten: 2/3 Zentralkasse, 1/3 Gemeinden oder gesamtkirchliche Ämter  
bzw. Einrichtungen

d) Gruppen-Supervision für Berufsgruppen (mindestens 8 Personen):

Dauer: maximal 10 Sitzungen à 180 Minuten pro Jahr, 2 Jahre

Kosten: Zentralkasse

Eine erneute Teilnahme an einer Gruppen-Supervision kann nach 1 Jahr ermöglicht werden.

e) Gemeindeberatung:

Dauer: mehrere Einzelsitzungen und Tagesveranstaltungen im Verlauf von 1 - 2 Jahren

Kosten: 2/3 Zentralkasse, 1/3 Gemeinden oder gesamtkirchliche Ämter bzw. Einrichtungen

Die Übernahme der Kosten durch die Zentralkasse beschränkt sich auf die unten aufgeführten Honorarsätze. Werden Supervisorinnen/Supervisoren oder Beraterinnen/Berater mit einem höheren Honorarsatz gewählt, so tragen die Anfragenden zusätzlich zum oben aufgeführten Eigenanteil die Differenz zwischen tatsächlichem Honorar und den Honorarsätzen der Bremischen Evangelischen Kirche.

2. Die Honorarsätze der Bremischen Evangelischen Kirche betragen:

100 Euro für 60 Minuten

150 Euro für 90 Minuten

200 Euro für 120 Minuten

300 Euro für 180 Minuten

600 Euro für 360 Minuten

Der maximale Tagessatz beträgt 800 Euro.

## V.

Die Supervisionen und Gemeindeberatungen können nach Absprache grundsätzlich in den Räumen der Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung stattfinden. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, in den Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen oder in den Räumen der Supervisorinnen/Supervisoren oder Beraterinnen/Berater zu tagen. Wird für eine Supervision oder Gemeindeberatung eine auswärtige Tagungsstätte gewählt, müssen die Unterbringungs- und Reisekosten grundsätzlich von den Gemeinden, Ämtern oder Einrichtungen oder von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst aufgebracht werden.

**VI.**

Diese Richtlinien treten am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juli 2014, außer Kraft.